

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Brand-Erbisdorf (Große Kreisstadt)



Herausgeber: Stadt Brand-Erbisdorf

Redaktion: Stadt Brand-Erbisdorf, Fachbereich 2

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 13/2023 vom 7. September 2023

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Brand-Erbisdorf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Gemäß § 4 Abs. 3 und § 76 Abs. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird hiermit die Haushaltssatzung der Stadt Brand-Erbisdorf für die Jahre 2023 und 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Stadt Brand-Erbisdorf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 30.05.2023 unter Beschluss Nr. 058/2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Brand-Erbisdorf voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	2023	2024
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	17.344.689 €	17.159.535 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	18.426.059 €	17.815.964 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.081.370 €	-656.429 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	318.000 €	873.000 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	289.526 €	780.500 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	28.474 €	92.500 €
- Gesamtergebnis auf	-1.052.896 €	-563.929 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €	0 €
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-1.052.896 €	-563.929 €

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.650.531 €	16.395.468 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.883.730 €	16.152.815 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-233.199 €	242.653 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.695.994 €	2.106.377 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.410.963 €	2.653.820 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-714.969 €	-547.443 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-948.168 €	-304.790 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	429.900 €	421.100 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-429.900 €	-421.100 €
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltshaltsjahr auf	-1.573.068 €	-356.890 €

festgesetzt.

2023 **2024**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 2.000.000 € 2.000.000 €

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen (in Prozent):

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345	345
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410	410
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C)	-	-
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	-	-
für die Gewerbesteuer	390	390

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage 11 für 2023 und Anlage 12 für 2024 des Haushaltsplanes festgesetzt.

Brand-Erbisdorf, 07.09.2023

Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel

Die Haushaltssatzung 2023 und 2024 der Stadt Brand-Erbisdorf wurde gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen am 06.06.2023 zur Prüfung vorgelegt. Mit Bescheid vom 01.09.2023 wurde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2023 und 2024 bestätigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen für die Jahre 2023 und 2024 liegt vom **11.09.2023 bis 18.09.2023** öffentlich aus. Sie kann im Rathaus, Markt 1, Finanzverwaltung, Zimmer 305, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Haushaltssatzung 2023 tritt am 01.01.2023 und die Haushaltssatzung 2024 am 01.01.2024 in Kraft.

Brand-Erbisdorf, 07.09.2023

Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 1. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, 07.09.2023

Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister